

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

10.12.2020



## Winterdienst

Stadthof-Mitarbeiter sind bereit für die kalte Jahreszeit

(Seite 2)



## Großer Umzug

Kita-Kinder in Süplingen jetzt in ihrem neuen Gebäude

(Seite 3)



*Ho, Ho, Hochbetrieb  
im Weihnachts-Postamt  
Schon mehr als 100 Wunschzettel eingetroffen*

## Ho-Ho-Hochbetrieb im Weihnachts-Postamt

Kekse, Kerzenlicht und Schreibfeder – Haldenslebens Weihnachtsmann sitzt in seinem Postamt und freut sich riesig, denn er hat jede Menge zu tun ...

Normalerweise würde sich der Rot-Rock jetzt ganz viele Gedichte und Lieder von Kindern und Erwachsenen anhören, die ihm anschließend aufgeregt ihre Weihnachtswünsche ins Ohr flüstern. Weil das aber nicht geht, hatte er eine tolle Idee: Seine Wichtel sollten in Windeseile einen schicken Weihnachts-Postkasten bauen, den er dann Ende November direkt vor die Rathhaustür stellte. „So können mir die Kleinen und die Großen wenigstens ihre Wünsche schriftlich mitteilen“, so der Weihnachtsmann-

Gedanke. Und er lag damit goldrichtig. Täglich flattern die unterschiedlichsten Briefe ein – bunt bemalt oder beklebt, mit ganz vielen Wünschen und lieben Grüßen. „Mehrere Kinder wünschen sich, dass Corona endlich vorbei ist, damit sie wieder mit ihren Freunden spielen können“, verrät der Rauschebart. „Und mir haben sogar Eltern geschrieben, die sich einfach nur für die tolle Aktion mit dem Postkasten bedankt haben. So etwas tut mir natürlich auch sehr gut.“

Insgesamt haben den Weihnachtsmann schon mehr als 100 Briefe erreicht, die übrigens nicht unbedingt persönlich am Rathaus eingesteckt werden müssen. Sie können auch mit der Post verschickt

werden an: Rathaus Haldensleben „Weihnachtsmann-Post“, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben.

**Der Wunschzettel-Briefkasten steht noch bis zum 23. Dezember 2020.**



Der Weihnachtsmann in seinem Postamt

## Geldsegen für Haldenslebens Jugendfeuerwehr

Ohne „Nachwuchs-Pflege“ kann eine Freiwillige Feuerwehr einpacken. Darum ist dieses Geschenk ganz besonders willkommen. Nicole Heinrichs von der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben (Wobau) und Kristin Preck von der Wohnungsbaugenossenschaft „Roland“ haben zusammengelegt und Haldenslebens Jugendfeuerwehr insgesamt 2000 Euro überreicht. Haldenslebens Dezernentin Andrea Schulz, Wehrleiter Frank Juhl und Feuerwehrmann Patrick Görke nahmen die Spende freudig entgegen.

Wie kam es dazu? „Es soll ein Dankeschön sein für die sehr gute Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr und den beiden Wohnungsunternehmen“, erklärt

Nicole Heinrichs. Dabei spricht sie nicht nur von Brandbekämpfung. Oft müssen auch Türen gewaltsam geöffnet werden, weil sich dahinter Personen in Not befinden könnten. „In solchen Situationen ist schnelles Handeln erforderlich“, sagt die Wobau-Abteilungsleiterin. „Das funktioniert nur, wenn man einen direkten Draht zueinander hat und die Verständigung reibungslos verläuft – zu jeder Tages- und Nachtzeit. Und das klappt einfach toll.“ Auch Kristin Preck lobt die enge und unkomplizierte Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und betonte, dass es den Kameraden hoch anzurechnen ist, dass sie bei ihren Einsätzen stets behutsam vorgehen. Was die Feuerwehr-Jugend

nun von dem Geld anschafft, steht noch nicht fest. „Da wird uns ganz sicher etwas Sinnvolles einfallen“, sagt Kamerad Patrick Görke.



Kristin Preck (li.) und Nicole Heinrichs mit ihren Spenden-Schecks

## Katastrophen-Alarm: Persönliche Notfallvorsorge Teil 2

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) informiert in der Ratgeber-Broschüre „Katastrophenalarm“ über Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen. Im Stadtanzeiger werden in loser Folge einzelne Themen aufgegriffen. Im zweiten Teil aus dem Bereich „Persönliche Notfallvorsorge“ geht es um den Wasservorrat für die Hygiene. Duschen, Zähneputzen, Händewaschen passiert im Alltag so nebenbei. Was für ein Luxus fließendes Wasser ist, merkt man erst, wenn nichts mehr fließt. Aber Hygiene bleibt genauso wichtig zum Schutz vor Seuchen und Krankheiten auch wenn das Wasser

knapp ist. In solchen Fällen rät das BBK, rechtzeitig Wasser in allen verfügbaren größeren Gefäßen zu sammeln (z.B.: Badewanne, Waschbecken, Eimer, Töpfe, Wasserkarister). Dann ist natürlich Sparsamkeit geboten. Empfohlen wird Einweggeschirr, damit kein Wasser zum Spülen benötigt wird. Zudem kann Wasser mit Entkeimungsmitteln länger haltbar gemacht werden (erhältlich im Campinghandel). Neben ausreichend Wasser sollte auch ein Vorrat an Hygieneartikeln vorhanden sein: Seife, Waschmittel, Zahnpasta, Feuchttücher Toilettenpapier. Bei Wasserknappheit ist zudem eine Campingtoilette mit Ersatzflüssigkeit

eine gute Alternative. Wenn etwas abgewischt werden muss, ist Haushaltspapier besser, als es feuchter Lappen. Außerdem sind Haushaltsschuhe, Desinfektionsmittel und Müllbeutel ratsam.



Die Ratgeber-Broschüre des BBK

## #haldensleben: Fotokalender 2021 ist ab sofort erhältlich

Wenn Sie Haldensleben lieben, werden Sie auch diesen Kalender (Foto) lieben. Darin enthalten sind 13 Motive aus Haldensleben im Postkartenformat, von Hobbyfotografen kunstvoll in Szene gesetzt. Es ist eine Auswahl von Fotos, die uns im Rahmen eines Fotowettbewerbs zu-

gesandt wurden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli 2020 waren Fotobegeisterte aufgerufen, ihre Lieblingsplätze im Bild festzuhalten, sie auf Instagram hochzuladen und mit dem Hashtag #haldensleben zu versehen. Mehr als 400 Ansichten wurden insgesamt eingestellt. Der Kalender,

der sich übrigens perfekt als kleine Weihnachtsgeschenk-Zugabe eignet, ist ab sofort im Bahnhofcenter erhältlich (Preis: 3 Euro).



## Vor Weihnachten Einkaufen ohne Stress? Ja, das geht!

Mit vielen tollen Angeboten haben sich die Händler in Haldenslebens Einkaufsstraße darauf vorbereitet und bieten eine ganz persönliche Alternative zum Shopping per Mausclick.

Den ein wahres Einkaufserlebnis kann es nur im echten Leben geben – aus diesem Grund lohnt sich an jedem Tag, vor allem aber am 10. und am 15. Dezember, ein Besuch in der Hagenstraße.

An allen Tagen locken dort bunte Farbwelten und auf dem Postplatz kann jeder für einen Schnappschuss selbst zum Weihnachtsengel werden (Fotos). An den genannten Tagen sind auch kulturelle Farbtupfer auf der Einkaufsmeile zu entdecken. Selbst eine Elfenkönigin soll an diesen Tagen gesichtet werden können, sobald es dunkelt ...

Lassen Sie sich überraschen!



## Süplinger Kita-Knirpse haben ihren Neubau übernommen

Eineinhalb Jahre lang haben sie miterlebt, wie Bauarbeiter auf ihrem Gelände werkten und wie ein neues Gebäude entstand, das nur für sie bestimmt ist. Am 30. November fiel für die Kita-Kinder in Süplingen dann endlich der Startschuss und sie durften jubelnd ihren Neubau erobern.

Mehr als 800 Quadratmeter Grundfläche, ebenerdig, behindertengerecht, mit Bewegungsraum, Bauraum, Kreativwerkstatt, Sprachwerkstatt, Küche mit Kochinsel – die Kinder kamen aus dem Stauen nicht mehr raus.

„Sie waren alle so gespannt“, erzählt Kita-Leiterin Wenke Weißgerber. „Seit Wochen haben sie immer wieder gefragt, wieviel Striche sie noch machen müssen, bis es soweit ist.“ Die 37-jährige hat die Leitung erst vor acht Monaten übernommen und ist mindestens genauso glücklich wie die Kids. „Besonders freue ich mich auf die

offene Arbeit, die jetzt mit den Kindergartenkindern möglich ist. Das heißt, sie haben jetzt mehrere Räume zur Verfügung und können selbst entscheiden, ob sie sich ein Buch ansehen, etwas basteln oder einfach nur ausruhen wollen.“ Zuvor fand das alles zusammen in einem Raum statt, da war es oft laut und stressig.

Aber es wurde nicht nur an die Kinder gedacht. Wenke Weißgerber hat nun auch ein Büro, das es vorher nicht gab. Für den Hausmeister wurde eine kleine Werkstatt eingerichtet und die Erzieherinnen haben jetzt einen Personalraum für Pausen und Beratungen.

Rund 1,9 Mio. Euro hat alles gekostet, inklusive neuer Spielgeräte und neuen Außenanlagen. 75 Prozent der Kosten für den Neubau wurden gefördert über das Programm „Stark III ELER“.

Mit dem Einzug ins neue Gebäude sind die Bauarbeiten auf dem Gelände aber

noch nicht abgeschlossen. Das ehemalige Kita-Gebäude soll für eine zukünftige Hort-Betreuung hergerichtet werden.

Vorher wird aber noch ein alter Anbau abgerissen, um Platz zu machen für einen kleinen Bolzplatz.

Haldenslebens stellvertretende Bürgermeisterin, Sabine Wendler, freut sich riesig über die Fertigstellung. Sie hat am 1. Februar 2018 persönlich den Fördermittel-Bescheid für den Neubau von Finanzstaatssekretär Dr. Klaus Klang entgegen-

genommen und wäre liebend gern auch am Tag des Einzugs mit dabei gewesen. „Ich weiß wie schön die neue Einrichtung geworden ist und hätte so gern die strahlenden Augen der Kinder und die der Erzieherinnen gesehen. Aber leider lassen es die Kontaktbeschränkungen noch nicht zu“, sagt Sabine Wendler und wünscht allen eine wunderbare Zeit und viel Spaß in den neuen Räumen.



Sabine Wendler (mi.) nahm am 1. Februar 2018 den Fördermittel-Bescheid von Finanzstaatssekretär Dr. Klaus Klang entgegen.



Wenke Weißgerber hat die Kita erst vor acht Monaten als Leiterin übernommen und freut sich auf die Arbeit im neuen Gebäude.



Die Kindergarten-Kinder in Süplingen packten beim Umzug kräftig mit an und hatten jede Menge Spaß dabei.

## Der städtische Haushalt für das Jahr 2021 ist beschlossene Sache

Spare in der Zeit, dann hast Du in der Not: Der altväterliche Kalenderspruch trifft auf die Stadtfinanzen in besonderer Weise zu: Nachdem die Coronakrise mit ausbleibenden Gewerbesteuerzahlungen ein tiefes Loch in die Stadtkasse gerissen hatte, steht für 2021 ein tiefer Griff in die über Jahre entstandenen Rücklagen an. Um den 44 Millionen-Euro-Haushalt zu decken, müssen fast 1,8 Millionen Euro aus der Rücklage entnommen werden. Das klingt angesichts von fast 35 Millionen Euro „im Sparstrumpf“ zunächst nicht dramatisch, aber „die Höhe der Rücklagen ist nicht gleichzusetzen mit verfügbaren Mitteln“ unterstreicht Sabine Wendler, stellvertretende Bürgermeisterin.

Auch darum waren die Haushaltsberatungen im Wirtschafts- und Finanzausschuss noch einmal deutlich intensiver als in den Vorjahren. Zumindest einige Stellschrauben zogen die Stadträte einmütig enger: So sollen die Mieten für städtische Garagen auf ortsübliches Maß angehoben werden und auch das Dreitagesticket für das Altstadtfest wird teurer. Andere Sparvorschläge fanden indes keine Mehrheit: So wird die Beschaffung einer neuen Drehleiter für die Feuerwehr nicht verschoben und auch die Sportvereine werden nicht an der Nutzung der Sportstätten finanziell beteiligt. Bei allen Zwängen wird die Stadt Haldensleben 2021 dennoch in erheblicher Grö-



Benordnung investieren: Fast sieben Millionen Euro sind dafür veranschlagt. Eine Übersicht über die großen Investitionen der nächsten zwei Jahre stellen wir Ihnen in der Januar-Ausgabe des Stadtanzeigers vor.

## Neue Bushaltestelle „Ohrebrücke“ an der Borschen Straße fertiggestellt

Das Haltestellennetz der Bördebus-Stadtlinie 647 wurde um einen Haltepunkt erweitert. Der neue „Bus-Stopp“ befindet sich an der Borschen Straße nahe der Ohrebrücke stadteinwärts. Angefahren wird der Haltepunkt schon ab dem 13. Dezember 2020, an diesem Tag allerdings nur über die Rufbus-Funktion. Der erste Halt laut Fahrplan wird am darauffolgenden Tag um 5.23 Uhr erfolgen.



Für den Bau der Haltestelle, die durch einen erhöhten Bordstein einen barrierefreien Ein- und Ausstieg ermöglicht, hat die Stadt rund 60 000 Euro investiert. Gefördert wurde die Maßnahme durch das Land Sachsen-Anhalt nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen“. Fahrplan-Informationen gibt es unter [www.boerdebus.de](http://www.boerdebus.de).

## Stadtentwicklungskonzept: Ideenreiches Haldensleben

Da sage noch einer, die Haldensleberinnen und Haldensleber hätten keine Ideen: „Was ist Ihr Wunsch für das Haldensleben von morgen?“ – diese Frage stellt derzeit das Büro für urbane Projekte den Bürgerinnen und Bürgern. Knapp hundert Vorschläge und Ideen gingen bis jetzt bei den Stadtplanern ein – ein guter Start für die Aufstellung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, das ab 2021 die Richtschnur für die weitere Entwicklung unserer Stadt bilden soll.

Noch bis Jahresende sammeln die Planer Ideen und Vorschläge der Bürgerinnen

und Bürger ein. Sie fließen dann ein in die Entwicklung der Leitlinien, denen die kulturelle, wirtschaftliche und bauliche Entwicklung künftig folgen soll. Das Ziel ist es, die wichtigsten Handlungsschwerpunkte bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus festzulegen. Dafür werden zunächst der gegenwärtige Zustand der Stadt untersucht, Themen der Zukunft definiert, mit „Experten“ der Stadtgesellschaft gesprochen und die Herausforderungen der nächsten Jahre bestimmt.

Durchaus neu an der Herangehensweise ist, dass alle Phasen, bei denen die Öffent-

lichkeit an der Aufstellung des Konzepts beteiligt wird, auch online zur Verfügung stehen.

So können parallel zu den an vielen Stellen ausliegenden Ideen-Postkarten auch Wünsche für das Haldensleben der Zukunft online unter [www.civocracy.org/haldensleben](http://www.civocracy.org/haldensleben) geäußert werden. Im kommenden Jahr, wenn es heißt, die großen Zukunftsprojekte zu diskutieren, können diese ebenso dort online beraten und gewertet werden. Also – egal ob per Postkarte oder online: Mitmachen lohnt sich!



## Ab sofort weitere Kontakt-Beschränkungen im Bürgerbüro

Aufgrund der hohen Infektionszahlen, müssen die Kontakte im Bürgerbüro weiter eingeschränkt werden. Die Stadtverwaltung bittet die Einwohner und Bürger ab sofort, An-, Um- und Abmeldungen von Wohnsitzen, das Beantragen von Führungszeugnissen und Gewerbezen-

tralregisterauszügen, das Ausstellen von Meldebescheinigungen und das An-, Um- und Abmelden von Hunden wieder auf dem Postweg oder per E-Mail vorzunehmen. Formulare finden Sie unter [www.haldensleben.de](http://www.haldensleben.de) im Bereich Bürgerservice/Formularservice. Einzelheiten

zum Ablauf können im Bürgerbüro telefonisch (03904 479-151 bis 154) oder per E-Mail ([buergerbuero@haldensleben.de](mailto:buergerbuero@haldensleben.de)) erfragt werden. Die Neubeantragung und Abholung von Personaldokumenten ist weiterhin nach Terminvereinbarung möglich.

## Haldensleber Stadthof: Der Winter kann kommen, wir sind bereit!

Die Pläne für die Räumkommandos liegen schon seit Oktober in der Schublade. 24 Namen stehen drauf, eingeteilt in zwei 12er Gruppen, die sich im Ernstfall im Wochenrhythmus abwechseln. Die Rede ist vom Winterdienst in Haldensleben.

„An normalen Tagen verrichten alle Kollegen auch ganz normalen Dienst“, erklärt Stadthof-Leiter Raik Gaudlitz. Das heißt: Straßenreinigung, Abfallbehälter leeren, Friedhofsarbeiten, Gehölz-Schnitt etc. Kündigt das Radar aber Schnee an, wendet sich das Blatt.

„In diesem Fall wird eine Winterdienst-Gruppe sofort über die Lage informiert“, so Raik Gaudlitz. „Sie muss sich dann darauf einstellen, dass sie im Schlimmsten Fall gegen 3.30 Uhr ausrücken muss.“ Nicht selten hat die Mannschaft dann eine Zehn-Stunden-Schicht vor sich. Das Alltagsgeschäft ist dann Aufgabe der anderen Gruppe.

Entscheidend bei der Koordination des Winterdienstes ist die Rolle des Einsatzleiters. Der muss anhand der Zugrichtung

und Geschwindigkeit eines Niederschlagsgebietes einschätzen, ob und wann er den Startschuss gibt. „Die Arbeitszeit ist begrenzt“, sagt Raik Gaudlitz. „Darum ist es nicht sinnvoll, einen Trupp bei der ersten Schneeflocke loszuschicken. Es muss schon absehbar sein, dass es länger schneit oder dass die Fahrbahnen überfrieren.“

Insgesamt stehen dem Stadthof sechs Fahrzeuge mit Schild und Streuvorrichtung für den Winterdienst zur Verfügung – vom Mini-Traktor bis zum schweren Uni-



Bereit für den Winterdienst: Maik Gräber (li.) und Matthias Uhlig im Streusalzlager.

mog. Damit sind sechs Mitarbeiter einer Winterdienst-Gruppe an die Fahrzeuge gebunden. Die anderen sechs bilden zwei Trupps, die hauptsächlich Gehwege vom Schnee befreien. Aber nur dort, wo die Stadt Anlieger ist.

Gestreut wird Salz oder Splitt. Davon liegen insgesamt 520 Tonnen bereit. Zusätzlich gibt es mehr als 50 Streugut-Kästen mit Splitt im Stadtgebiet. „Splitt wird eingesetzt, wenn die Temperaturen auf unter minus sechs Grad sinken. Dann ist die Tauwirkung des Salzes nicht mehr gegeben“, erklärt Raik Gaudlitz.

Eine Bitte des Stadthof-Chefs: Anwohner sollen den Schnee nicht auf die Fahrbahn fegen, sondern am Rand des Gehwegs liegen lassen.

**Übrigens:** Winterdienst ist laut Straßengesetz des Landes nur auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen verpflichtend. Dennoch räumt die Stadthof die meisten Fahrbahnen und Gehwege so gut es geht, ausgenommen sind Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

## Neue Serie: Ein Blick auf das Haldensleben vor 100 Jahren

Die Gegenwart ist wirklich nicht zu beneiden, ständig heißt es: „Die guten alten Zeiten ...“. Waren die wirklich so gut? Und welche Zeiten sind eigentlich gemeint? Der längst verstorbene Komiker Karl Valentin (1882-1942) witzelte schon damals: „Die Zukunft war früher auch besser“.

Wir wollten wissen, wie gut die alten Zeiten in Haldensleben waren und haben uns in die Schatzkammern des Kreis- und Stadtarchivs begeben. In dieser und den kommenden Ausgaben des Stadtanzeigers werfen wir einen Blick in die Zeitung vom jeweils gleichen Erscheinungstag vor 100 Jahren.

10. Dezember 1920, Tageszeitung „Wochenblatt“: Der Lokalteil begann mit der Sitzung der Stadtverordneten in Neuhaldensleben. Einige Themen klingen

vertraut. Es ging u.a. um die Umgestaltung des Gymnasiums. Der Umfang der Umbauten, Kosten und Staatszuschüsse waren aber noch ungeklärt. Der Errichtung der Stelle eines technischen Assistenten bei der Kasse wurde zugestimmt und für die Beschaffung von Spielgeräten wurden Gelder bewilligt: 300 Mark für Volksschulen, 150 für Mittelschulen, 550 für das Gymnasium.

Unter Anfragen und Eingaben forderte der Erwerbslosen-Rat billiges Heizmaterial und Lebensmittel. Der Magistrat sollte zudem erklären, was er zur Linderung der Wohnungsnot zu tun gedenkt – 250 Wohnungssuchende seien vorhanden. Außerdem wurde die Annahme der Mittelkanal-Vorlage erwähnt. „Sie sei ein geschichtliches Ereignis“, hieß es. Es folgen Meldungen: mehrere Männer



Das Wochenblatt vom Freitag, den 10. Dezember 1920: Die Tageszeitung für den damaligen Kreis Neuhaldensleben.

aus Neuhaldensleben standen vor Gericht, sie sollen sich „... kein Gewissen daraus gemacht haben“, verdorbenes Fleisch von Pferde- und Schweinekadavern zu Wurst zu verarbeiten. Außerdem wurde bekanntgegeben, dass vom Landes-Zuckeramt ein Pfund Zucker pro Kopf als Weihnachts-Sonderverteilung zur Verfügung gestellt wird. Und, dass es zu einer „auffallenden Erscheinung“ kam. Bäckereien würden große Mengen Kleingebäck feilhalten und dass anzunehmen ist, „dass die Herstellung aus widerrechtlich ermahlenem Mehl erfolgt.“ Es werde bei Überschreitung des Verbots in Zukunft unnachsichtlich eingeschritten.

Das Kreis- und Stadtarchiv wurde in den 1870er Jahren als Hospital erbaut und zu DDR-Zeiten als Schule genutzt. 1993 ist das Kreis- und Stadtarchiv eingezogen. Heute sind auf drei Etagen insgesamt rund 2600 laufende Meter Akten,



Dokumente, Fotos, Karten, Baupläne u.a. untergebracht. Zu den ältesten Schätzen des Archives gehören eine Urkunde aus dem Jahr 1224 in der die Haldensleber Stadtrechte durch den Erzbischof von Magdeburg erneuert wurden sowie alte Stadtbücher, die bis ins Jahr 1255 zurückreichen.

## Herzliche Glückwünsche für Haldenslebens Jubilare

Wenn sich unsere Bürgerinnen und Bürger über ein besonderes Jubiläum freuen, möchte die Stadt Haldensleben mit ihren Glückwünschen nicht fehlen. Deshalb werden diese herzlichen Wünsche hier übermittelt. Die Auswahl der Jubilare wird sich dabei an dem Erscheinungszeitraum der jeweiligen Ausgabe orientieren.

Auf Grund der neuen Rechtslage werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag in 5-Jahresschritten (70., 75., 80.

usw.) veröffentlicht. Ehejubiläen werden ab goldener Hochzeit bekannt gegeben. Eine Nennung der Anschrift ist nicht vorgesehen.

Wer keine Veröffentlichung wünscht, kann einer Datenweitergabe auch widersprechen. Der Widerspruch muss persönlich im Haldensleber Bürgerbüro, Markt 20-22, eingelegt werden. Zur Überprüfung der Identität wird ein gültiges Ausweisdokument (Personalaus-

weis, Reisepass u.a.) benötigt. Senioren ab 70 Jahren, die auch eine Veröffentlichung in der Volksstimme wünschen, können ihren Geburtstag direkt dort melden. Dies ist per Post an Volksstimme Bördekreis GmbH, Magdeburger Str. 10, 39340 Haldensleben, Tel. 0 39 04/66 69 33, oder per E-Mail an [redaktion.haldensleben@volksstimme.de](mailto:redaktion.haldensleben@volksstimme.de) möglich. Ihre Namen werden dann unter der Rubrik „Gratulation“ veröffentlicht.

### JUBILARE vom 10. Dezember 2020 bis 20. Januar 2021

#### EHE-JUBILÄEN

##### Goldene Hochzeit

(50 Ehejahre)

- 12.12. Heide und Roland Lother, Haldensleben
- 19.12. Ilka und Harald Pfeifenbring, Haldensleben
- 15.01. Heidemarie und Reinhard Fieseler, Haldensleben

##### Diamantene Hochzeit

(60 Ehejahre)

- 11.12. Brigitte und Wolfgang Hinnerichs, Haldensleben
- 29.12. Brigitte und Hans Herzog, Haldensleben

##### Eiserne Hochzeit

(65 Ehejahre)

- 02.01. Karola und Bernd Gräger, Haldensleben

#### GEBURTSTAGS-JUBILÄEN

##### 70. Geburtstag

- 16.12. Reinhard Schröder, Haldensleben
- 17.12. Christina Kaufmann, Haldensleben
- 20.12. Christel Hagedwald, Haldensleben
- 24.12. Harry Müller, Haldensleben
- 25.12. Klaus Liedel, Haldensleben
- 25.12. Hans-Jürgen Scholz, Haldensleben
- 27.12. Hannelore Franke, Haldensleben
- 27.12. Monika Otto, Haldensleben
- 30.12. Gerald Müller, Haldensleben
- 01.01. Klaus-Dieter Steinberg, Haldensleben
- 01.01. Jürgen Wendt, Haldensleben
- 03.01. Gabriele Rickelt, Hundisburg
- 06.01. Waltraud Wontroba,

- Haldensleben
- 10.01. Gabriele Kampe, Haldensleben
- 12.01. Doris Finke, Haldensleben
- 13.01. Jutta Schulz, Haldensleben
- 13.01. Waltraud Trappiel, Haldensleben
- 19.01. Klaus-Jürgen Fricke, Haldensleben

##### 75. Geburtstag

- 11.12. Helga Fischer, Haldensleben
- 13.12. Reingard Wallbraun, Haldensleben
- 14.12. Marlies Reimer, Haldensleben
- 17.12. Inge Kusitzky, Haldensleben
- 17.12. Erika Messerschmidt, Haldensleben
- 18.12. Hans-Werner Sienknecht, Haldensleben
- 22.12. Manfred Nauke, Wedringen
- 23.12. Christel Hintze, Haldensleben
- 29.12. Lothar Bockmann, Haldensleben
- 04.01. Hildegard Schmidt, Haldensleben
- 05.01. Dieter Brothuhn, Haldensleben
- 10.01. Ursula Molderings, Haldensleben
- 12.01. Ingrid Silbermann, Hundisburg
- 13.01. Werner Vollbeding, Haldensleben

##### 80. Geburtstag

- 10.12. Horst Dieckmann, Haldensleben
- 15.12. Klaus Nehring, Haldensleben
- 16.12. Reiner Staude, Haldensleben
- 24.12. Christel Rischer, Haldensleben
- 28.12. Ingrid Bartholomäus, Haldensleben
- 01.01. Ingrid Münchmeier, Haldensleben
- 03.01. Annette Freitag, Haldensleben
- 06.01. Rita Kikebusch, Haldensleben
- 06.01. Marianne Schliephake, Haldensleben
- 07.01. Erika Künne, Haldensleben

- 07.01. Barbara Weferling, Haldensleben
- 08.01. Christa Friedrich, Haldensleben
- 11.01. Hartmut Poltermann, Haldensleben
- 12.01. Otto Hobohm, Haldensleben
- 13.01. Monika Ost, Haldensleben
- 14.01. Rosemarie Paluszkiewicz, Haldensleben
- 15.01. Wolf-Rüdiger Peschel, Haldensleben

##### 85. Geburtstag

- 10.12. Manfred Oehler, Haldensleben
- 12.12. Kurt Galle, Haldensleben
- 13.12. Christa Vogel, Haldensleben
- 14.12. Ella Radi, Haldensleben
- 14.12. Walter Schwaneberg, Haldensleben
- 19.12. Ursula Marsch, Haldensleben
- 23.12. Hildegard Hill, Uthmöden
- 24.12. Margot Stoik, Wedringen
- 06.01. Heinz Nimmich, Haldensleben
- 19.01. Annemarie Kornetke, Haldensleben
- 20.01. Peter Jilke, Haldensleben

##### 90. Geburtstag

- 14.12. Elisabeth Kuthe, Haldensleben
- 20.12. Dr. Hans-Joachim Büchel, Haldensleben
- 13.01. Edith Zillgitt, Haldensleben

##### 95. Geburtstag

- 27.12. Else Fleischer, Haldensleben
- 30.12. Anneliese Gerloff, Haldensleben
- 30.12. Edith Plaga, Haldensleben
- 30.12. Lisa Schulz, Haldensleben
- 15.01. Marianne Könnecke, Haldensleben

##### 103. Geburtstag

- 05.01. Anna Mertens, Haldensleben

## Bereitschaftsdienste

**Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum**  
Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus  
Kieholzstr. 27

Mi. und Fr.: 16 – 18 Uhr  
Wochenende/Feiertag:  
9 – 12 Uhr und 16 – 18 Uhr

### HAUSÄRZTE

Den diensthabenden Hausarzt erreichen Sie unter der bundeseinheitlichen Rufnummer:

**116 117**

In lebensbedrohlichen Fällen ärztliche Hilfe über: **112**

### ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

An Wochenenden und Feiertagen findet in der Zeit von 10–12 Uhr und 17–18 Uhr bei folgenden Zahnärzten Notdienst statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Sprechzeiten ist gewährleistet.

**12./13.12.**

Dr. E. Herrmann, Altenhäuser Str. 3a,  
39343 Erxleben, ☎ 039052 431

**19./20.12.**

ZA A. Hoffmann, Amselweg 11, 39340  
Haldensleben, ☎ 03904 7251250

**24.12.**

ZA D. Kupietz, P.-W.-Behrends-Str. 2,  
39340 Haldensleben, ☎ 03904 2693

**25.12.**

ZA Benjamin Mittag, Köhlerstr. 8,  
39340 Haldensleben, ☎ 03904 3362

**26.12.**

Dr. B. Duerkop, Nachthutstr. 6,  
39340 Haldensleben, ☎ 03904 71580

**27.12.**

Dr. R. Rößler, Hagenstr. 59,  
39340 Haldensleben, ☎ 03904 2551

**31.12.**

ZÄ A. Brix, Dammühlenweg 13,  
39340 Haldensleben, ☎ 03904 44113

**01.01.**

ZÄ C. Bethge, Bahnhofstr. 7-9,  
39340 Haldensleben, ☎ 03904 71609

**02./03.01.**

Dr. G. Barkow, Gerikestr.4,  
39340 Haldensleben, ☎ 03904 719 44

**06.01.**

ZÄ K. Behrendt, Neuhaldensleber Str. 67,  
39340 Haldensleben, ☎ 0160 1754826

**09./10.01.**

ZA U. Berger, Brenneistr. 1,  
39345 Neuenhofe, ☎ (0 39 04) 72389

**16./17.01.**

ZÄ M. Berger, Gerikestr. 2,  
39340 Haldensleben, ☎ 03904 71944

*Alle aktuellen zahnärztlichen Bereitschaftsdienste im Bördekreis: [www.zbd-boerdekreis.de](http://www.zbd-boerdekreis.de)*

### TIERÄRZTE

**10.12.**

TÄ Kaatz, Alleringersleben, ☎ 0172 3903368  
DVM Düsedau,

Lindhorst, ☎ 039207 80205

Dr. Pohl, Haldensleben, ☎ 0179 9065142

**11.12. – 17.12.**

Dr. Mago, Rätzlingen, ☎ 039057 31013

FTA. Dr. Richter,

Schackensleben, ☎ 0171 7584570

DVM Heilmann,

Mahlwinkel, ☎ 03935 926000

**18.12. – 24.12.**

Dr. Graf, Berenbrock, ☎ 0172 5289233

Dr. Fürst, Angern, ☎ 039363 97652

**25.12. – 31.12.**

DVM Herr, Calvörde, ☎ 0171 6836436

TA Ferchland,

Walbeck, ☎ 039061 986467

TÄ Künnemann,

Colbitz, ☎ 0171 4811543

**01.01. – 07.01.**

FTA. Thurmann,

Bregenstedt, ☎ 0171 7720959

TÄ Engelbrecht,

Rogätz, ☎ 0170 4347139

FTÄ Behrens,

Barleben, ☎ 039203 644158

**08.01. – 14.01.**

TÄ Kaatz,

Alleringersleben, ☎ 0172 3903368

DVM Düsedau,

Lindhorst, ☎ 039207 80205

Dr. Pohl, Haldensleben, ☎ 0179 9065142

**15.01. – 21.01.**

Dr. Mago, Rätzlingen, ☎ 039057 31013

FTA. Dr. Richter,

Schackensleben, ☎ 0171 7584570

DVM Heilmann,

Mahlwinkel, ☎ 03935 926000

**Tierheim: ☎ 039058/3012**

### APOTHEKEN

**10.12., 22.12., 09.01., 21.01.**

Moritz Apotheke, Schnarsleberstr. 11,

Niederndodeleben, ☎ 039204 82427

Ohre-Apotheke im Ohrepark,

Friedrich-Schmelzer-Str. 2, Haldensleben,

☎ 03904 7205788

**11.12., 23.12., 10.01.**

Sonnen-Apotheke, Waldring 64a,

Haldensleben, ☎ 03904 45561

Mauritius Apotheke, Bahnhofstr. 7,

Groß Ammensleben, ☎ 039202 6394

**12.12., 27.12., 11.01.**

Rathaus Apotheke, August-Bebel-Str. 32,

Wolmirstedt, ☎ 039201 4600

**13.12., 26.12., 28.12., 12.01.**

Löwen-Apotheke, Ebendorfer Str. 19,

Barleben, ☎ 039203 50024

**13.12., 28.12., 12.01.**

Schloß Apotheke, Zur Spetze 2,

Flechtingen, ☎ 039054 2970

**14.12., 29.12., 13.01.**

Apotheke am Heiderand,

Wolmirstedter Str. 1,

Samswegen, ☎ 039202 877650

**15.12., 30.12., 14.01.**

Roland-Apotheke, Gerikestraße 4,

Haldensleben, ☎ 03904 71520

**16.12., 02.01., 06.01., 15.01.**

Apotheke im Elbepark, Am Elbepark 1, OT

Herrmsdorf, ☎ 039206 53274

Apotheke Angern, Alte Dorfstraße 8,

Angern, ☎ 039363 232

**17.12., 01.01., 03.01., 16.01.**

Adlerapotheke, Friedensstr. 58,

Wolmirstedt, ☎ 039201 21436

**18.12., 31.12., 04.01., 17.01.**

Beber-Apotheke, Amselweg 13,

Haldensleben, ☎ 03904 46065

**19.12., 05.01., 18.01.**

Löwen City Apotheke, Breiteweg 141,

Barleben, ☎ 039203 89830

**19.12., 26.12., 05.01., 18.01.**

Löwen-Apotheke, G.-Scholl-Str. 22,

Calvörde, ☎ 039051 256

**20.12., 25.12., 07.01., 19.01.**

Apotheke-Althaldensleben, Neuhaldensleber

Str. 46c,

Haldensleben, ☎ 03904 66080

**21.12., 24.12., 08.01., 20.01.**

Corvinus Apotheke, Wilhelmstraße 10,

Colbitz, ☎ 039207 95065

Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57,

Eichenbarleben, ☎ 039206 50307

**14.01.**

Wartberg Apotheke, Magdeburger Str. 14,

Niederndodeleben, ☎ 039204 910444

**Weitere Bereitschaftsdienste**

**Stadtwerke Haldensleben GmbH,**

☎ (0 39 04) 47 73

**Abwasserverband „Untere Ohre“,**

☎ (0 39 04) 6 68 06

**Stadt Haldensleben** (außerhalb der

Arbeitszeit), ☎ (01 71) 7 64 60 40

**Rufbereitschaft der WOB AU und WBG**

**„Roland“ Haldensleben**

**Heizung/Sanitär:** ☎ (07 00) 96 228 726

**Elektro:** ☎ (07 00) 96 228 353

**Rohrverstopfungen außerhalb der**

**Wohnung und Wassereintrich im Keller:** ☎

(01 70) 5 39 45 06

**Bei lebensbedrohlichen Notfällen,**

**Havarien und Bränden:**

Rettsstelle des Kreises,

Notruf 112, ☎ (0 39 04) 4 23 15

**Veranstaltungen**

**Althaldensleben Lutherkirchengemeinde**

ev. Pfarramt - Dieskaustraße 16

☎ 03904 44104

Bitte beachten Sie unsere Aushänge und

Volksstimmemitteilungen

**Hotel & Restaurant Behrens GbR**

Bahnhofstraße 28 - 30

☎ 03904 3421 oder 2734

**Onlinetasting Octomore - Die rauchig-**

**sten Whiskys mit BA E. J. Stromer**

11.12.2020 19:30 Uhr Onlinetasting

Das Tasting kostet 69,- € Karten im

Vorverkauf und Infos per Telefon

**Onlinetasting - Bruichladdich - all about**

**barley & casks**

12. Dezember 19:30 Uhr

Das Tasting mit Präsentation, Vortrag

Das Tasting kostet 69,- € Karten im

Vorverkauf und Infos per Telefon

## Anmeldungen für Schulanfänger des Schuljahres 2022/2023

Alle Schulanfänger des Schuljahres 2022/2023, also Kinder, die zwischen dem 01.Juli 2015 und dem 30.Juni 2016 geboren wurden, sind anzumelden. Auf Antrag können auch Kinder angemeldet werden, die ein Jahr jünger sind. Vorzeitig angemeldete Kinder werden mit der Aufnahme in die Grundschule schulpflichtig.

### Anmeldezeiten:

<b>Dienstag, den 26.01.2021</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch, den 27.01.2021</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag, den 28.01.2021</b>	<b>von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

**Aufgrund der besonderen Lage wegen der von der WHO ausgerufenen Coronavirus-Pandemie und der weiterhin nicht vorhersehbaren Entwicklung, erfolgt die Antragsannahme für die Beschulung in der Kulturfabrik Haldensleben, Gerikestraße 3a, Raum 1 und 2. Es gelten dort die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen (Abstandsregelung, Mund-, Nasenbedeckung).**

Alle schulpflichtigen Kinder sind zuerst an einer Grundschule in Trägerschaft der Stadt Haldensleben anzumelden, bevor sie sich eventuell für die Schule in freier Trägerschaft entscheiden.

Bei der Anmeldung ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Bei geteiltem Sorgerecht ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Partners erforderlich.

### **Die Reihenfolge der Antragstellung hat keinen Einfluss auf die Vergabe der Schulplätze.**

Seit 2013 sind die Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben aufgehoben.

Bitte beachten Sie auch die „Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben“!

[www.haldensleben.de](http://www.haldensleben.de)

→ Bürgerservice/Rathaus

→ Satzungsarchiv → Seite 4 (Schulsatzung für Grundschulen)

Die Anmeldungen tragen einen vorläufigen Charakter bis zur endgültigen Bestätigung durch die Stadt Haldensleben.

Für folgende Schulen können Sie Ihr Kind anmelden:

#### Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben

**Grundschule „Gebrüder Alstein“, Rottmeisterstraße 57, 39340 Haldensleben**

**Grundschule „Erich Kästner“, Waldring 112, 39340 Haldensleben**

**Grundschule „Otto Boye“, Bülstringer Straße 25, 39340 Haldensleben**

Für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben findet am **23.Januar 2021** in der Zeit von

**09.00 Uhr bis 12.00 Uhr** ein **Tag der offenen Tür** statt, auch hier gelten die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen

(Abstandsregelung, Mund-, Nasenbedeckung).

#### Grundschule in freier Trägerschaft:

**Grundschule „St. Hildegard“, Dammühlenweg 14, 39340 Haldensleben, Telefon: 03904 44133,**

**Schulleiterin, Frau Lehmann.**

Schulanfänger, die in der Grundschule „St. Hildegard“ beschult werden sollen, können jederzeit in der Grundschule angemeldet werden.

Informationen zu allen 4 Grundschulen können Sie auf folgender Internetseite abrufen:

[www.haldensleben.de](http://www.haldensleben.de) → Familie/Bildung → Schulen → Grundschulen → Gebrüder Alstein

→ Erich Kästner

→ Otto Boye

→ St. Hildegard

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unter der Telefon-Nr. 03904 479 - 332 und - 367 oder - 380 zur Verfügung.

## Grundstücksverkauf mit aufstehender Fahrzeughalle

Die Stadt Haldensleben bietet, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Gremien der Stadt Haldensleben, eine Grundstückfläche von gesamt 4.879 m<sup>2</sup> am Festplatz Masche, neben dem Schützenhaus, zum Verkauf und zur anschließenden Bebauung zu einem Mindestgebot von **145.000,00 €** an.

### Grundstücksdaten:

Gemarkung	Haldensleben
Flur	3
Flurstücke	473/1, 1628 und 1781
in Größe von gesamt	4.879 m <sup>2</sup>
Lage:	Masche (neben dem Schützenhaus) in Haldensleben



### Lagebezeichnung:

Das Grundstück befindet sich an der Straße Masche im Nordwesten von Haldensleben. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 900 m.

Angrenzend an dem Grundstück befindet sich das Schützenhaus des Schützenvereins. Die weitere Bebauung in der Straße besteht aus ein- bis dreigeschossiger Wohnbebauung in offener Bauweise. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Festplatz Masche, der für vielfältige Veranstaltungen (z. B. Schausteller, Zirkus) genutzt wird. Die Lage des Grundstücks wird als mittlere Wohnlage innerhalb der Stadt Haldensleben beurteilt.

### Verkehrslage:

Die Stadt Haldensleben ist Kreisstadt des Landkreises Börde und hat über 19.500 Einwohner. Sie liegt klimagünstig eingebettet zwischen Magdeburger Börde, Colbitz-Letzlinger Heide und Elbaue. Durch Haldensleben hindurch fließt der Flur Ohre. Sie besitzt direkt am Mittellandkanal einen Binnenhafen. Straßenverkehrsseitig ist Haldensleben durch die Bundesstraßen 71 und 245 sowie über mehrere Landes- und Kreisstraßen gut erschlossen. Der nächste Anschlusspunkt zur Bundesautobahn 2 (Hannover-Berlin) befindet sich in ca. 15 km Entfernung (Anschlussstelle Eilsleben). Die Bundesautobahn 14 erreicht man in ca. 15 km (Anschlussstelle Dahlenwarsleben). Nächstegelegene größere Orte sind Helmstedt in ca. 35 km und Wolfsburg in ca. 70 km Entfernung. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist ca. 29 km entfernt.

### Erschließung:

Das Grundstück liegt an einer Gemeindestraße mit geringem Verkehrsaufkommen, Anliegerverkehr. Die Verkehrsfläche ist voll ausgebaut, die Fahrbahn asphaltiert, der Gehweg befestigt mit Betonverbundpflaster, Parktaschen und Straßenbeleuchtung. Die Ver- und Entsorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Trinkwasser, Abwasser und Telefon sind im Straßenkörper vorhanden.

### Bauplanungsrecht:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Masche“, der seit dem 06.09.2002 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück größtenteils ein Allgemeines Wohngebiet fest. Zulässig sind Wohngebäude in offener Bauweise mit einem Vollgeschoss und einer Traufhöhe von maximal 4,5 m. Die Grundflächenzahl wird mit 0,3 festgesetzt. Der 20 m Gewässerschonstreifen zum Kleinen Triftgraben hin wird als private Grünfläche festgesetzt. Hier setzt der Bebauungsplan Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB fest. Links und rechts der Schießhalle setzt der Bebauungsplan eine 12 m breite Grünfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB fest. Darüber hinaus wird im Bereich der Schießhalle sowie in den 12 m breiten Grünflächen neben der Schießhalle eine Fläche gekennzeichnet (§ 9 Abs. 5 BauGB), die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Es handelt sich hier um die Altlastenverdachtsfläche „Schießstand Schützenhilfe e.V. 1485“, die bei der Unteren Abfallbehörde des LK Börde unter der Kennziffer 43350 geführt wird. Für die Erschließung der Baugrundstücke setzt der Bebauungsplan eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (hier: verkehrsberuhigter Bereich) in einer Länge von ca. 55 m fest.

Weitere Auskünfte zum Bebauungsplan erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Stadt Haldensleben, Abteilung Bauplanung.

### Gebäudebeschreibung der Fahrzeughalle:

Baujahr:	ca. 1970
Bruttorauminhalt nach DIN 277:	ca. 855 m <sup>3</sup>
Nutzfläche:	ca. 145 m <sup>2</sup>
Außenansicht:	Fassade gestrichen, im Dachbereich Verkleidung aus ebenen Asbestplatten, flaches Satteldach, Glasbaustein
Konstruktionsart:	Skelettbau
Fundamente:	Stahlbetonplatte
Außenwände:	Betonfertigteile zwischen Stahlbetonpfeilern
Innenwände/Decke:	ohne

Dach:	flaches Satteldach aus Holzkonstruktion mit Dachdeckung aus Wellasbestplatten, Dachrinnen und Regenfallrohre aus Kunststoff
Fenster:	Glasbausteine, rückseitig
Türen:	3 Metalltore mit Türöffnungen
Wandbekleidungen:	Anstrich
Deckenbekleidungen:	ebene Asbestplatten, gestrichen.

## Außenanlagen:

Betonbefestigung ca. 200 m<sup>2</sup>, Einfriedung (Zaun), verwilderter Bewuchs, Strauch- und Baumbepflanzungen, ca. 2 m hohe Aufschüttung an Nordwestseite, ehemaliger massiver Lagerbunker ca. 15 m<sup>2</sup> Grundfläche.

## Anmerkung:

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen wurde nicht geprüft. Altlastengutachten liegt nicht vor.

## Kaufangebot:

Ein Kaufangebot ist schriftlich an die Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben bis zum **31.01.2021** in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Grundstück Masche in Haldensleben“ zu richten.

Dem Gebot ist eine aussagefähige Darstellung zur beabsichtigten Nutzung des Grundstücks beizufügen.

Die Zuschlagserteilung erfolgt durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Gremiums der Stadt Haldensleben.

Die Stadt Haldensleben hält sich die volle Entscheidungsfreiheit vor, einem Gebot den Zuschlag zu erteilen und behält sich weiterhin eine Entscheidung über den Verkauf bis zur notariellen Beurkundung vor.

**Kontaktdaten:** Abteilung Liegenschaften - Frau Hellmich,  
Tel.: 03904/479 141, Fax: 03904/479 149, mail: grundstuecke@haldensleben.de

Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 12.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
- Entscheidung über eine Personalangelegenheit
- 2 Beschlüsse zu Grundstücksangelegenheiten

Haldensleben, den 13.11.2020

Wendler  
stellv. Bürgermeisterin



### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 12. November 2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

#### Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 EURO.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 12.11.2020  
 In Vertretung  
 Wendler  
 Stellvertretende Bürgermeisterin




**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 02.12.2020  
 In Vertretung  
 Wendler  
 Stellvertretende Bürgermeisterin




Stadt Haldensleben  
 Die Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung**

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen** und **nichtöffentlichen Sitzung** am 03.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Vertagung des Antrages der AfD-Fraktion - Straßenausbaubeiträge - Gebührenbescheide nicht erlassen
- Vertagung des Antrages der SPD-Fraktion - Verzicht der Erhebung der Straßenausbaubeiträge für die Straße "Am Ostergraben"
- Vertagung des Antrages der SPD-Fraktion - Umwidmung des ehemaligen ISV-Sportplatzes in Althaldensleben in einen öffentlichen Bolzplatz, Sportplatz für Jedermann
- Vertagung des Antrages der SPD-Fraktion - Herrichtung des ehemaligen Vereinsgebäudes des ISV auf dem Sportplatz in Althaldensleben zu einer frei vermietbaren Location für Familienfeiern, privaten Kursanbietern usw.
- Änderungsantrag der Fraktion Bürgerbewegung HDL zum Antrag der SPD- Fraktion – Planung eines Spielplatzes und Prüfung eines geeigneten Standortes
- Ablehnung des Änderungsantrages der SPD-Fraktion - Prüfung der Einrichtung eines Kreisverkehrs am Marktplatz
- Ablehnung des Antrages der Fraktion B 90/GRÜNE - Waldbewirtschaftung
- Wiederholung der Beschlussfassung zum Antrag der Fraktion Bürgerbewegung HDL, das Naturschutzgebiet Benitz als regionales Naherholungsgebiet den Bürgern und Gästen der Stadt zugänglich zu machen
  - Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates vom 17.09.2020: A-032-(VII.)/2020/1 und A-032-(VII.)/2020
  - Ablehnung der Beauftragung der Verwaltung zur Prüfung das Naturschutzgebiet „Benitz“ als Naherholungsgebiet zugänglich zu machen
  - Ablehnung das Naturschutzgebiet „Benitz“ als Naherholungsgebiet zugänglich zu machen
- Neubesetzung eines Ausschusssitzes im Hauptausschuss
- Neubesetzung eines Ausschusssitzes im Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
- Straßenbenennung „An der Gärtnerei“
- Behandlung der Anregungen und Beschluss zur Feststellung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen
- Einleitung einer 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben (im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg", Haldensleben) mit Städtebaulichem Vertrag
- Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg", Haldensleben

- Satzung über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes zur Einzelhandelssteuerung in der Stadt Haldensleben
- Einleitung einer 8. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben mit Städtebaulichem Vertrag
- Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnbebauung Kleegarten-straße", Uthmöden
- Behandlung der Anregungen und Beschluss zur Feststellung der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit städtebaulichem Vertrag
- Behandlung der Anregungen und Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Am Benitz", Haldensleben, als Satzung
- Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse
- Steuerangelegenheit - Verlängerung der Optionserklärung zum § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz gegenüber dem Finanzamt Haldensleben
- Haushaltssatzung 2021 einschließlich Haushaltsplan
- Vorlage Beteiligungsbericht 2020
- Beschluss über die Anrechnung von Bodenwerterhöhungen durch eigene Aufwendungen für eine Grundstücksfläche im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“, Haldensleben
- Beschluss über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für Grundstücke mit Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Eigentum und Trägerschaft Dritter im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“, Haldensleben
- 2 Beschlüsse zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen für 2 Grundstücke mit Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Eigentum und Trägerschaft Dritter im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Historischer Stadtkern" Haldensleben und 3 Beschlüsse zum Verzicht der Erhebung von Ausgleichsbeträgen für 3 Grundstücke mit Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Eigentum und Trägerschaft Dritter im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Historischer Stadtkern" Haldensleben

Haldensleben, den 04. Dezember 2020  
i.V.  
Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, einzelnen, regelmäßig durchzuführenden Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

- A) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht.** Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters-oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Haldensleben, Bürgerbüro, Markt 20-22, 39340 Haldensleben schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Haldensleben, den 03. November 2020

Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Einleitung einer 8. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2020 gemäß § 2 in Verbindung mit §§ 5 und 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden, einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### Anlass und Ziele der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Uthmöden, Flur 4, Flurstück 490 an der Kleegartenstraße ein Zweifamilienhaus samt Nebenglass zu errichten.

Das Flurstück befindet sich gegenwärtig planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben laut § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben zu den privilegierten Vorhaben zählt, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Nebenglass zählt nicht zu diesen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Für das Vorhaben ist somit weder eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB gegeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Zweifamilienhauses samt Nebenglass müssen somit erst geschaffen werden. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der Vorhabenträger stellte diesbezüglich mit Posteingang vom 25.09.2020 einen Antrag auf Einleitung einer Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden. Mit Datum vom 27.10.2020 reichte ein zweiter Vorhabenträger einen Antrag zur Erweiterung der Wohnbaufläche ein. Daraus ergibt sich folgender Geltungsbereich für die 8. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes.



Haldensleben, 04.12.2020

i.V.

Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2020 gemäß § 2 in Verbindung mit §§ 9 und 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden, aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst Teilbereiche der Flurstücke 490 und 491 der Flur 4 in der Gemarkung Uthmöden.



#### Anlass und Ziele der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Uthmöden, Flur 4, Flurstück 490 an der Kleegartenstraße ein Zweifamilienhaus samt Nebengelass zu errichten.

Das Flurstück befindet sich gegenwärtig planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben laut § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben zu den privilegierten Vorhaben zählt, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Nebengelass zählt nicht zu diesen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Für das Vorhaben ist somit weder eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB gegeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Zweifamilienhauses samt Nebengelass sollen über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden, geschaffen werden.

Der Vorhabenträger stellte diesbezüglich mit Posteingang vom 25.09.2020 einen Antrag auf Einleitung einer Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Rahmen der 8. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Haldensleben, 04.12.2020

i.V.



Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Einleitung einer 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“, Haldensleben**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2020 gemäß § 2 in Verbindung mit §§ 5 und 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“, Haldensleben, einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



#### Anlass und Ziele der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt am Lerchenweg in Haldensleben die Errichtung einer Anlage zum betreuten Wohnen mit 75 bis 100 Wohnungen und 20 Mikroapartments mit eigenem Restaurant, einem Wellness- und Fitnessbereich, einem Kinosaal, einer Bibliothek sowie einer Tagespflege mit mindestens 20 Plätzen und einem mehrstöckigen Verwaltungsgebäude.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Seniorenheimes am Süplinger Berg zu schaffen, wurde seinerzeit der Vorhaben- und Erschließungsplan „Seniorenheim Haldensleben“ aufgestellt, der seit dem 18.10.1991 rechtsverbindlich ist. Dieser umfasst jedoch nur das Gelände des bestehenden Pflegeheims. Die restliche Grundstücksfläche befindet sich planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Das o.g. Vorhaben gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Das Vorhaben ist auch nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da es den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes widerspricht. Das Vorhaben löst ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben sollen über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“ geschaffen werden. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und der wirksame Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft (Grünlandnutzung) darstellt, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Zu diesem Zweck soll die 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes eingeleitet und die Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft in die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf geändert werden.

Haldensleben, 04.12.2020

i.V.

Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“, Haldensleben**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2020 gemäß § 2 in Verbindung mit §§ 9 und 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“, Haldensleben, aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 69/8 der Flur 30 in der Gemarkung Haldensleben.



#### Anlass und Ziele der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt am Lerchenweg in Haldensleben die Errichtung einer Anlage zum betreuten Wohnen mit 75 bis 100 Wohnungen und 20 Mikroapartments mit eigenem Restaurant, einem Wellness- und Fitnessbereich, einem Kinosaal, einer Bibliothek sowie einer Tagespflege mit mindestens 20 Plätzen und einem mehrstöckigen Verwaltungsgebäude.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Seniorenheimes am Süplinger Berg zu schaffen, wurde seinerzeit der Vorhaben- und Erschließungsplan „Seniorenheim Haldensleben“ aufgestellt, der seit dem 18.10.1991 rechtsverbindlich ist. Dieser umfasst jedoch nur das Gelände des bestehenden Pflegeheims. Die restliche Grundstücksfläche befindet sich planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Das o.g. Vorhaben gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Das Vorhaben ist auch nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da es den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes widerspricht. Das Vorhaben löst ein Planungerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben sollen über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“ geschaffen werden.

Haldensleben, 04.12.2020

i.V.



Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Haldensleben über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62 sowie der Vorhaben- und Erschließungspläne 25, 27 (teilw.) und 41“, Haldensleben**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62 sowie der Vorhaben- und Erschließungspläne 25, 27 (teilw.) und 41“, Haldensleben, beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Satzung

Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62 sowie der Vorhaben- und Erschließungspläne 25, 27 (teilw.) und 41“, Haldensleben, in seiner öffentlichen Sitzung am 01.02.2018 eine Satzung über die Veränderungssperre beschlossen. Die Satzung über die Veränderungssperre wurde am 08.02.2018 im Amtlichen Mitteilungsblatt, „Stadtanzeiger“, öffentlich bekanntgemacht und trat einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Veränderungssperre wurde per Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2019 um 1 Jahr verlängert. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wurde im Stadtanzeiger am 12.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht und trat einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr nochmals verlängert.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Haldensleben, 04.12.2020

In Vertretung




Wendler

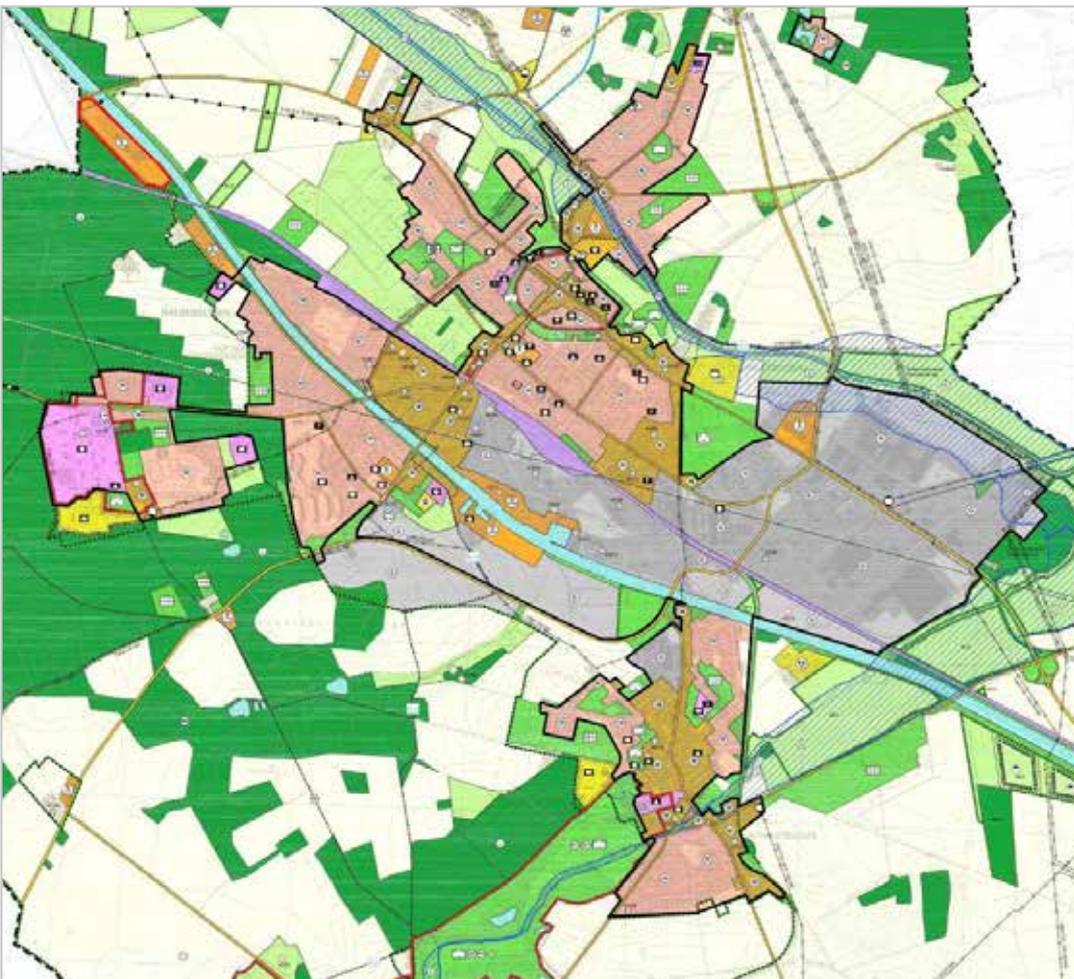
Stellvertretende Bürgermeisterin

### Anlage zur Veränderungssperre

10.3 Liste rechtskräftige Bauleitpläne (Hinweis)

Abk.	Bezeichnung gemäß Satzung	Fassung
BP 1	Bebauungsplan "Gewerbegebiet I/1, Haldensleben-Ost"	Ursprungsfassung
BP 2	Bebauungsplan "Gewerbegebiet II, 1. BA (Otto), Haldensleben-Ost, Flur 11"	Ursprungsfassung
BP 3	Bebauungsplan "Gewerbegebiet II, 2. BA und GI, Haldensleben, 1 Änderung"	1. Änderung
BP 4	Bebauungsplan "Gewerbe- und Sonderbaugebit - II, 3. BA, Haldensleben Ost"	2. Änderung
BP 7	Bebauungsplan "Eigenheimgebiet Dessauer Straße, Flur 5"	2. Änderung
BP 8	Bebauungsplan "Eigenheimgebiet Warmsdorfer Straße, Haldensleben, Flur 5"	Ursprungsfassung
BP 10	Bebauungsplan "Wohnanlage Holzweg"	2. Änderung
BP 11	Bebauungsplan "Eigenheimgebiet Süplinger Straße - Dessauer Straße - Graseweg, Haldensleben, Flur 5"	Ursprungsfassung

BP 12	Bebauungsplan "Masche"	Ursprungsfassung
BP 13-1	Bebauungsplan "Wohngebiet Werderstraße"	Ursprungsfassung
BP 13-2	Bebauungsplan "Erweiterung Wohngebiet Werderstraße, Haldensleben"	Ursprungsfassung
BP 14	Bebauungsplan "Wohngebiet Warmsdorfer Straße / Fr.-Ludwig-Jahn-Allee, Haldensleben"	1. Änderung
BP 16	Bebauungsplan "Dammühlenweg, 3. Vereinfachte Änderung, Haldensleben"	3. Änderung
BP 17	Bebauungsplan Nr. 280-28 (I)/94 "Bülstringer Straße / Satueller Straße"	5. Änderung
BP 20	Bebauungsplan Nr. 100-9. (II) 95 "Wohngebiet am Klingteich"	5. Änderung
VEP 25	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 25 "Aral-Tankstelle"	Ursprungsfassung
VEP 27	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 27 "Hagenpassage"	Ursprungsfassung
BP 30	Bebauungsplan Nr. 327-26. (II)/98 "Wohngebiet an der Freischützwanne"	2. Änderung
BP 32	Einfacher Bebauungsplan "An den neuen Gärten"	Ursprungsfassung
BP 34	Bebauungsplan "Sondergebiet Hafen-Süd, Haldensleben"	2. Änderung
BP 36	Einfacher Bebauungsplan "Gewerbegebiet V"	1. Änderung
VEP 41	Bebauungsplan Süpplinger Straße - Hallenschwimmbad	Ursprungsfassung
BP 42	Bebauungsplan "Berggasse, Haldensleben"	Ursprungsfassung
BP 43	Bebauungsplan "Wohngebiet Hinzenbergstraße / Holzweg, Haldensleben"	Ursprungsfassung
BP 45	Bebauungsplan "Magdeburger Straße / Ecke Burgwall"	3. Änderung
BP 46	Bebauungsplan "Schützenstraße, Haldensleben"	Ursprungsfassung
BP 47	Bebauungsplan "Sonnenhauspark"	1. Änderung
BP 48	Bebauungsplan "Gerikestraße / Althaldensleber Straße, Haldensleben"	Ursprungsfassung
BP 52	Bebauungsplan "Gewerbegebiet Südhafen II, Stadt Haldensleben"	Ursprungsfassung
BP 54	Bebauungsplan "Östlich des Stadtparkes, Stadt Haldensleben"	Ursprungsfassung
BP 62	Bebauungsplan "Wohngebiet Gänsebreite - Neuenhofer Straße, Stadt Haldensleben"	Ursprungsfassung



## Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben

### Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2021 bis 2025 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/ Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländecontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

#### Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage [www.lau.sachsen-anhalt.de](http://www.lau.sachsen-anhalt.de) im Verzeichnis Naturschutz, Unterverzeichnis Kartierung und Bewertung

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V.m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Reideburger Str. 47  
06116 Halle (Saale)

Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 12.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Annahme einer Sachspende – Beschlussvorlage HA 053-H(VII.)/2020

Haldensleben, den 13. Nov. 2020

W e n d l e r  
Stellv. Bürgermeisterin

*i.v. [Handwritten Signature]*



## **Öffentliche Bekanntmachung** **Vorzeitige Ausführungsanordnung**

### **I. Anordnung**

1. In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis, wird die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrages 1 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl.IS.546) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.
2. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 10.12.2020 festgesetzt.
3. Soweit mit dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen.
4. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung und deren 1. und 2. Änderung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Die ergangenen Überleitungsbestimmungen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.

### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III. Hinweise**

Die vorzeitige Ausführungsanordnung hat folgende rechtliche Wirkung:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte, d.h. die im Flurbereinigungsplan und dem Nachtrag enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, tritt in Kraft.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit den jeweiligen Änderungen. Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.
4. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.
5. Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort.
6. Anträge auf Regelung des Nießbrauchs sowie der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zu stellen

### **IV. Gründe**

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt und den Beteiligten bekanntgegeben worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind zum Teil im Wege von Verhandlungen ausgeräumt bzw. von der Widerspruchsbehörde abgewiesen worden. Verblieben ist eine Klage gegen den Flurbereinigungsplan, über die noch zu entscheiden ist.

Der bisherige, nur auf Besitz beruhende, und für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan und dessen Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern die volle rechtliche Verfügungsgewalt über ihre Abfindungsflurstücke verschafft werden, zumal der Flurbereinigungsplan nur seitens eines Teilnehmers angefochten wird. Diese Anfechtung rechtfertigt nicht den weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Auch sind im Verhältnis zu über 300 betroffenen Verfahrensteilnehmern keine umfangreichen Änderungen des Flurbereinigungsplanes zu erwarten.

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil damit gerechnet werden muss, dass die endgültige Entscheidung über die Klage längere Zeit dauern kann. Ein längerer Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde erhebliche Nachteile für die übrigen Teilnehmer mit sich bringen.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes kann nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden. Daher ist die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes geboten, um denjenigen Teilnehmern keine Nachteile erwachsen zu lassen, die sich mit den Regelungen des Planes einverstanden erklärt haben. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde Nachteile bei Grundstücksverkehr, Bebauung und Belastung mit sich bringen. Im Flurbereinigungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer bereits seit längerer Zeit Eigentümer ihrer neuen Flurstücke werden. Der bisherige, nur auf Besitz beruhende, und für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Die Teilnehmer haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung) über die Abfindungsflächen möglich.

Die rechtlich geschützten Interessen der Klägerin werden ausreichend gewahrt, denn auch nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann der Flurbereinigungsplan geändert werden, wobei Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirken (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Nach § 79 Abs. 2 FlurbG ist zudem eine Grundbuchberichtigung der durch Klage gegen den Flurbereinigungsplan berührten Flächen nicht zulässig, wodurch auch das Interesse des Klageführers gewahrt bleibt.

Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung kann der einzelne Beteiligte nur dann beschwert sein, wenn in der Wahl des Zeitpunktes des Eigentumsübergangs eine rechtswidrige Benachteiligung liegt.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Es besteht ein erhebliches Interesse der Teilnehmer an einem sofortigen Eigentumsübergang sowie an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Um die zuvor benannten Nachteile für die überwiegende Mehrzahl der Beteiligten zu vermeiden und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist der Sofortvollzug geboten.

Die Anordnung des Sofortvollzugs liegt darüber hinaus auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die im Verfahren investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald herbeizuführen. Abgesehen davon führen die doppelte Verwaltung, Führung und Laufendhaltung der öffentlichen Bücher im alten und neuen Bestand zu einer deutlichen Mehrarbeit.

Das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages überwiegt das private Interesse einzelner Klageführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen. Nach alledem entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, diese vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5 in 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25 in 39576 Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag  
Katrin Jordan

Dienstsiegel

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur1.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**des kommunalen Zweckverbandes**  
**„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

**Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)**

In ihrer Sitzung vom 29.09.2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) bestätigt (Beschluss-Nr. RV 07/2020).

Die Planungsregion Magdeburg besteht nach § 21 Abs. 1 Ziffer 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Salzlandkreis und der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Planinhalte des REP MD sind das Leitbild der Planungsregion Magdeburg, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur, Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur sowie die zeichnerische Darstellung.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit ist gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu geben. Den in ihren Belangen berührten Trägern öffentlicher Belange werden Planentwurf (Text und Karten), Begründung und Umweltbericht zur Stellungnahme zugeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden Planentwurf, Begründung und Umweltbericht in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften sowie in den Verwaltungsgebäuden der Verbands- und Einheitsgemeinden der Planungsregion, öffentlich für drei Monate ausgelegt.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Seite [www.regionmagdeburg.de](http://www.regionmagdeburg.de) für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die entsprechende E-Mail Adresse lautet: [info@regionmagdeburg.de](mailto:info@regionmagdeburg.de). In der Betreffzeile bitte „Neuaufstellung REP MD 2. Entwurf“ angeben.

Die Frist für Äußerungen zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt

**vom 18.12.2020 bis einschließlich 25.03.2021.**

Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach § 9 Absatz 2 ROG dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 9 Abs. 3 ROG).

Mit dem oben angeführten Beschluss kommt der Plangeber den gesetzlichen Vorschriften nach.

Da es sich bei einem Regionalen Entwicklungsplan um ein umfangreiches Planwerk handelt und für die Stellungnahmen öffentlicher Stellen auch Beschlüsse von Gremien erforderlich sein können, geht der Beschluss zur Auslegungsfrist über die gesetzliche Forderung der Ein-Monatsfrist hinaus. Die Anlagen 1 bis 5 als weitere zweckdienliche Unterlagen gem. § 9 Abs. 2 ROG werden ebenfalls den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und öffentlich ausgelegt sowie im Internet bekannt gemacht.

Die Anlagen 1 bis 5 wurden teilweise neu eingefügt oder aktualisiert bzw. überarbeitet. Die Anlage 1 „Beitrag zur Kulturlandschaft – Abgrenzung durch sprachliche Merkmale“ wurde neu eingefügt, die Anlage 2 „Zentrales-Orte-Konzept“ wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 02.09.2015 (Beschluss-Nr. 06/2015) aktualisiert, die Anlage 3 „Raumordnerische Verträge“ wurde neu eingefügt, die Anlage 4 „Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“ wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 26.06.2019 (Beschluss-Nr. 02/2019) überarbeitet und die Anlage 5 „Übersicht der Bildungs- und Kultureinrichtungen“ wurde aktualisiert. Gemäß § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. S. 1041) wird mitgeteilt, dass Verfahren nach dem ROG zum Anwendungsbereich des PlanSiG zählen. Aus diesem Grund werden ausdrücklich folgende Hinweise gegeben:

- Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG,
- Hinweis auf zusätzliche Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 PlanSiG im Falle, dass die Umstände eine öffentliche Auslegung zeitweise nicht möglich machen,

- Hinweis auf die verschiedenen Möglichkeiten der Abgabe von Erklärungen/ Einwendungen unter Beachtung der Festlegungen nach § 4 PlanSiG.

Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, sind  
 Di. 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
 Do. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr und  
 Fr. 9:00 – 12:00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit das Rathaus der Stadt Haldensleben nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen im Bürgerbüro ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern: 03904 479 152 bzw. nach erfolgter Telefonumstellung im Dezember: 03904 479 2510.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, zu welchen Punkten des 2. Entwurfes REP MD sich der Einwender äußert. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Stelle enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die datenschutzrechtliche Wahrung der Privatsphäre wird eingehalten.

Magdeburg, 06.10.2020

gez. Markus Bauer  
 Vorsitzender

Stadt Haldensleben  
 Die Bürgermeisterin

### **Amtliche Bekanntmachung**

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen** und **nichtöffentlichen Sitzung** am 19.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Annahme einer Zuwendung/Spende für Kriegsgräberanlagen - HA 055-H(VII.)/2020
- Personalangelegenheit – HA 054-H(VII.)/2020
- Grundstücksangelegenheit - HA 056-H(VII.)/2020
- Grundstücksangelegenheit - HA 057-H(VII.)/2020
- Grundstücksangelegenheit - HA 058-H(VII.)/2020

Haldensleben, den 20.11.2020

in Vertretung



W e n d l e r  
 Stellv. Bürgermeisterin

Philosophischer Abend  
inkl. Vortrag und Diskussionsrunde  
mit Andre Krippendorf  
„Auf Sinnsuche im Informationszeitalter –  
Irrwege zwischen Wissenschaft  
und Spiritualität“

**OHNE  
KUNST &  
KULTUR  
WIRD'S  
STILL**

Foto: Mikael Espoza

MITTWOCH, 13/01/21 - 19:00 UHR  
**KULTURFABRIK HALDENLEBEN**

Kunstgalerie  KulturFabrik Haldensleben



Malerei • Lithographie • Keramik von Klaus Dittrich  
11.01.21 - 27.02.21  
Ausstellungsgespräch: Sa, 23.01.21 um 16:00 Uhr  
musikalische Umrahmung: Cellistin Rita Goos (Helmstedt)

 Einblicke in die Galerie  
gibt es jetzt schon auf dem  
 Kanal der KulturFabrik auf  
youtube, bei facebook und  
 instagram

HALDENLEBEN *The Grand Hotel*

Henning Riwe



Martin Valenske

von der Berliner „Distel“

**Unfreiwillig  
komisch.**

Kabarett zum Wegschmeißen  
Fr, 29.01.21 - 20:00 Uhr  
KulturFabrik Haldensleben

Thomas Meixner  
**ABENTEUER  
SEIDENSTRASSE**  
Mit dem Fahrrad unterwegs nach China

Live-Multivision  
Do, 18.02.21  
16:00 & 19:30 Uhr



Kartentelefon: 03904/40159  
Gerikestraße 3a  
39340 Haldensleben  
[www.haldensleben.de/kulturfabrik](http://www.haldensleben.de/kulturfabrik)

**Kultur  
FABRIK**  
Haldensleben

## Impressum

### Herausgeber:

Stadt Haldensleben  
Postfach 100 154  
39331 Haldensleben

### Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin  
e-mail: [presse@haldensleben.de](mailto:presse@haldensleben.de)

### Gestaltung und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH  
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg  
[www.q-druck.de](http://www.q-druck.de)

Erscheint nach Bedarf

Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe: 21. Januar 2021

Redaktionsschluss: 14. Januar 2021